

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis**

Der Landkreis Saalekreis erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 1, 29 und 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass eine bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Isolation angeordnet. Die Vorgenannten sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung in die häusliche Isolation zu begeben und das Gesundheitsamt zu informieren per E-Mail: corona@saalekreis.de oder Telefon: 03461 402727.  
Zudem sind sie verpflichtet, Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit ihnen leben, von dem positiven Testergebnis unverzüglich zu unterrichten und diese dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis mitzuteilen.
2. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass ein bei ihnen durchgeführter Antigennachweis (Schnelltest) ein positives Ergebnis aufweist, haben unverzüglich eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) über eine Arztpraxis oder Fieberambulanz durchführen zu lassen und sich bis zur Vorlage eines Ergebnisses in eine häusliche Isolation zu begeben. Nach Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses gilt Ziffer 1, wobei die 14-tägige Isolation ab dem Tag der Antigentestung beginnt.
3. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die mit einer in Ziffer 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, wird ab dem Tag der Testung der unter Ziffer 1 genannten Person für 10 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Ziffer 1 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1.
4. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, denen vom Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund des engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person sich in häusliche Quarantäne begeben müssen, wird bis zum Ablauf des 10. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt, eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit der Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1.
5. Punkt 3. und 4. gilt nicht für geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) und genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 5 SchAusnahmV. Der Impfnachweis bzw. der Genesenennachweis ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis oder einer von ihm beauftragten Person auf Verlangen schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.  
Damit gilt die Ausnahme für diese Kontaktpersonen nur dann, wenn bei ihnen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Sollte sich nach Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, bei einer Kontaktperson ein typisches Symptom einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einstellen, hat die Kontaktperson eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vornehmen zu lassen. Bei einem positiven Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gilt diese Person als infizierte Person, für die die Pflicht zur Absonderung nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht.
6. Das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis kann von Ziffer 1 bis 4 abweichende Anordnungen bzw. eine Verlängerung dieser Isolation- bzw. Quarantäneanordnungen vornehmen.
7. Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen sind während der häuslichen Absonderung verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohn-

grundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Saalekreis. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.

8. Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen haben unverzüglich nach Kenntniserlangung/Mitteilung den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu reduzieren.
9. Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Absonderung und deren Grund zu informieren.
10. Wenn eine nach Ziffer 1 bis 4 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 bis 4 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.12.2021, 0:00 Uhr, in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.01.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.

#### **Begründung:**

Nach dem wöchentlichen Lagebericht des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 ist aktuell weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 340 Fällen pro 100.000 Einwohner (Stand: 16.12.2021). Für einen großen Anteil der Fälle kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden. Das RKI bezeichnet die aktuelle Entwicklung als weiter sehr besorgniserregend und schätzt ein, dass die Zahl weiterer schwerer Erkrankungen und Todesfälle weiterhin zunehmen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten regional überschritten werden.

Die dargestellte Entwicklung des Infektionsgeschehens trifft auch für den Landkreis Saalekreis zu. Der Inzidenzwert des Landkreises Saalekreis lag am 16. Dezember 2021 bei 937 Coronainfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen und damit weit über den deutschlandweiten Durchschnittswert von 340. Die täglichen neuen Fälle von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen können größtenteils keinem Infektionsumfeld zugeordnet werden. Ferner gelingt es aufgrund der Anzahl der täglich neu gemeldeten Fälle nicht mehr, alle Kontaktpersonen zeitnah zu ermitteln und zu unterrichten. Zudem kommen die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz vor Überlastung in den Krankenhäusern des Landkreises Saalekreis und des Landes – etwa die Patientenverlegung zwischen dem Cluster Nord und dem Cluster Süd, die durch die Unikliniken koordiniert werden – an ihre Grenzen. In Kenntnis, dass die aktuelle Belegungssituation in den Krankenhäusern des Landes das Infektionsgeschehen von vor circa zehn Tagen darstellt, muss mit einem weiteren Anstieg der Hospitalisierungen gerechnet werden.

Aufgrund dessen wurden die im Tenor aufgeführten Anordnungen/Verpflichtungen festgelegt.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und damit das Gesundheitswesen nicht überlastet wird.

Für SARS-CoV-2-Infizierte wird grundsätzlich vom Gesundheitsamt gemäß den Empfehlungen des RKI eine 14-tägige Isolation angeordnet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden. Ähnliches gilt mit einer 10-tägigen häuslichen Quarantäne für enge Kontaktpersonen, da bei ihnen ein hohes Risiko besteht, dass sie sich angesteckt haben könnten. Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit SARS-CoV-2-Infizierte leben, gehören zu diesen engen Kontaktpersonen. Daher sind die getroffenen Anordnungen der häuslichen Absonderung und die weiteren begleitenden Anordnungen/Verpflichtungen geeignet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden.

Da die derzeit vorherrschende und stark infektiöse Delta-Mutante ein äußerst schnelles Handeln notwendig macht, sind die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen auch erforderlich, zumal eine andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahme derzeit nicht zur Verfügung steht.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind auch angemessen. Sie nehmen die vom Gesundheitsamt grundsätzlich zu treffenden Anordnungen lediglich zeitlich vorweg und tragen somit effektiv zu der Unterbindung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen

auch die in dieser Rechtsverordnung festgelegten Ausnahmen von der Einschränkung. Zudem kann das Gesundheitsamt abweichende Anordnungen zulassen, so dass auf Sonder- und Härtefälle individuell eingegangen und diese gesondert geregelt werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 16.12.2021



Hartmut Handschak  
Landrat

**Hinweisbekanntmachung:**

Die o.g. Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt Nr. 58/2021 am 17.12.2021 unter <https://www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html> gemäß § 3a VwVfG LSA bekanntgemacht worden.

Merseburg, den 16.12.2021



Hartmut Handschak  
Landrat

